



Informationen für Eltern

ohne Trauschein
oder nach der Trennung



Kreis Offenbach

Diese Broschüre...

gibt Eltern einen Überblick über das Kindschaftsrecht und informiert über Angebote der Jugendhilfe.

Mit der Reform des Kindschaftsrechtes 1998 wird rechtlich nur noch in wenigen Teilbereichen unterschieden, ob Eltern bei der Geburt ihres Kindes verheiratet sind oder nicht. Die frühere Unterscheidung in „eheliche“ und „nichteheliche“ Kinder ist entfallen. Unterschiedliche Regelungen gibt es allerdings bei der Vaterschaft und der elterlichen Sorge. Für nicht miteinander verheiratete Eltern gibt es – wenn beide dies wollen – die Möglichkeit, die elterliche Sorge für ihr Kind gemeinsam auszuüben.

In dieser Broschüre finden Sie nähere Informationen zu den Themen: elterliche Sorge, Umgangs- und Namensrecht, Möglichkeiten der Vaterschaftsfeststellung und Unterhalt.

Außerdem informiert Sie die Broschüre über das Angebot der Beistandschaft des Fachdienstes Jugend, Familie und Soziales und gibt Ihnen Hinweise auf wirtschaftliche Hilfen sowie die Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten des Fachdienst Jugend, Familie und Soziales mit entsprechendem Adressenteil.

Inhalt

Elterliche Sorge	6
Umgangsrecht	8
Namensrecht	9
Vaterschaft	10
Unterhalt	12
Beistandschaft	14
Hinweise zum Erbrecht	15
Beratung und Unterstützung	15
Wirtschaftliche Hilfen	17
Adressen	18

Elterliche Sorge

Die elterliche Sorge beinhaltet die Pflicht und das Recht der Eltern, für ihr minderjähriges Kind zu sorgen. Es umfasst zum einen die Sorge für die Person ihres Kindes (**Personensorge**), z.B. es zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen, zum anderen die **Vermögenssorge**.

Wenn Eltern bei der Geburt ihres Kindes miteinander verheiratet sind

⇒ **Gemeinsame elterliche Sorge**

Verheiratete Eltern haben die elterliche Sorge für ihr Kind gemeinsam.

Wenn Eltern bei der Geburt ihres Kindes nicht miteinander verheiratet sind

⇒ **Gemeinsame elterliche Sorge**

Auch wenn Eltern bei der Geburt ihres Kindes nicht verheiratet sind, können sie - wenn es beide wollen - gemeinsam die elterliche Sorge für ihr Kind ausüben. Hierfür müssen **beide** übereinstimmende **Sorgeerklärungen** abgeben; dies ist bereits vor der Geburt des Kindes möglich. Die Vaterschaft muss vorher rechtswirksam geklärt sein (⇒ Vaterschaft). Minderjährige Eltern benötigen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Die Sorgeerklärungen müssen öffentlich **beurkundet** werden. Dies ist kostenfrei beim Fachdienst Jugend, Familie und Soziales (Bereich Vormund- und Beistandschaft) oder kostenpflichtig beim Notar möglich.

Die Sorgeerklärung ist nicht widerruflich.

Zur Abänderung der gemeinsamen Sorge siehe unter ⇒ Trennung oder Scheidung.

Wenn Eltern noch unsicher sind, ob sie die elterliche Sorge gemeinsam ausüben wollen, können sie sich einzeln oder gemeinsam beim Fachdienst Jugend, Familie und Soziales oder einer Beratungsstelle beraten lassen. Ohne den Willen der Mutter kann die gemeinsame elterliche Sorge nicht erlangt werden.

Wenn Eltern später heiraten, haben sie von diesem Zeitpunkt an die elterliche Sorge ebenfalls gemeinsam.

⇒ **Alleinsorge der Mutter**

Volljährige Mütter haben grundsätzlich ab der Geburt die alleinige elterliche Sorge für ihr Kind. Dies gilt allerdings nicht, wenn sie und der Vater bereits vor Geburt ihres Kindes erklärt haben, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (⇒ Gemeinsame elterliche Sorge).

Für **minderjährige Mütter** gelten besondere Bestimmungen, da mit der Geburt des Kindes automatisch die „Amtsvormundschaft“ eintritt. Hierüber informiert der Fachdienst Jugend, Familie und Soziales, Bereich Vormund- und Beistandschaft.

Zu den Aufgaben der elterlichen Sorge gehört es, die Vaterschaft und die Unterhaltsansprüche des Kindes zu klären (⇒ Vaterschaft bzw. Unterhalt). Zur Beratung und Unterstützung können Mütter sich jederzeit an den Fachdienst Jugend, Familie und Soziales wenden, der – wenn sie es wünschen – als Beistand z.B. auch die notwendigen gerichtlichen Klärungen veranlasst (⇒ Beistandschaft).

⇒ Elterliche Sorge bei Trennung oder Scheidung

Wenn Eltern die **gemeinsame Sorge** haben und sich dauerhaft trennen oder sich scheiden lassen, ändert sich grundsätzlich nichts an der gemeinsamen elterlichen Sorge: Die gemeinsame elterliche Verantwortung für das Kind bleibt bestehen. Das Familiengericht kann aber auf **Antrag** einem Elternteil die elterliche Sorge ganz oder teilweise allein übertragen.

Bleibt es nach der Trennung oder Scheidung bei der **gemeinsamen Sorge**, sieht das Recht folgende **Kompetenzverteilung** vor:

In **Angelegenheiten des täglichen Lebens** (das sind häufig vorkommende Entscheidungen, die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben, z.B. die Freizeitgestaltung) entscheidet der Elternteil, bei dem sich das Kind be-rechtigt aufhält.

In **Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung** ist gegenseitiges Einvernehmen erforderlich (hierzu gehören beispielsweise Entscheidungen über die Schullaufbahn und Operationseinwilligungen).

Bei Gefahr im Verzug, z.B. nach einem Unfall, kann jeder Elternteil allein handeln, soweit es für das Wohl des Kindes notwendig ist. Der andere Elternteil ist unverzüglich zu be-nachrichtigen. Auch bei gemeinsamer Sorge gibt es rechtliche Möglichkeiten, Unterhaltsansprüche des Kindes geltend zu machen (⇒ Unterhalt).

Sofern die **Mutter alleinige Inhaberin der elterlichen Sorge** ist, weil sie bei der Geburt ihres Kindes nicht verheiratet war und die gemeinsame Sorge nicht durch Sorgeerklärungen oder Heirat erlangt wurde, bleibt dies nach einer Trennung vom Vater unverändert.

Ein Vater kann **mit Zustimmung der Mutter** beantragen, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt. Die Übertragung muss dem Wohl des Kindes dienen. Der Fachdienst Jugend, Familie und Soziales wird hierzu angehört.

⇒ Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

Phasen der Trennung sind häufig mit Gefühlen wie Schmerz, Wut und Trauer verbunden. Im Streit, der viele Trennungen begleitet, erscheint es oft unmöglich, mit dem Partner zu reden. Dennoch bleiben Eltern, auch wenn sie nicht mehr zusammenleben, weiterhin Vater und Mutter für ihre Kinder.

Um den Kindern in einer Krisensituation gerecht zu werden, bedarf es einer großen Anstrengung, die eigenen Gefühle zu ordnen und sich auf die neue Lebenssituation einzustellen. Dies fällt Eltern, die sich in der Trennungsphase befinden, häufig schwer, vor allem wenn es darum geht, Entscheidungen zu treffen, die über einen größeren Zeitraum Bestand haben sollen.

Eltern stehen in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nicht allein. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Fachdienst Jugend, Familie und Soziales. Auch andere Beratungsstellen bieten Rat und Hilfe bei Partnerschaftsproblemen, Trennung und Scheidung.

Ziel einer Beratung ist es, Eltern bei der Suche nach einer einvernehmlichen Regelung für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge behilflich zu sein und in Krisensituationen zu vermitteln.

Wenn Eltern gemeinsam minderjährige Kinder haben, wird der Fachdienst Jugend, Familie und Soziales heute nicht mehr automatisch im Scheidungsverfahren angehört, es sei denn, ein Elternteil beantragt beim Familiengericht, dass ihm die elterliche Sorge ganz oder zum Teil allein übertragen werden soll.

Der Fachdienst Jugend, Familie und Soziales erfährt aber weiterhin von der beabsichtigten Scheidung, um Eltern über das Hilfeangebot der Jugendhilfe zu informieren.

Umgangsrecht

Seit der Reform des Kindschaftsrechts hat jedes **Kind** ein Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen. Der Gesetzgeber geht ausdrücklich davon aus, dass zum Wohl des Kindes in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen gehört und dass dieser von besonderer Bedeutung für die Entwicklung des Kindes ist. Gewachsene familiäre Beziehungen sollen so weit wie möglich erhalten bleiben.

Beide Elternteile sind zum Umgang mit ihrem Kind nicht nur **berechtigt**, sondern auch **verpflichtet**. Die rechtlichen Regelungen über den Umgang sind vereinheitlicht worden. Es ist danach nicht mehr bedeutsam, ob Eltern jemals miteinander verheiratet gewesen sind und wer die elterliche Sorge für das Kind hat.

Weitere Personen, wie beispielsweise Großeltern und Geschwister, haben ein Umgangsrecht, wenn es dem Kindeswohl dient.

Mit „Umgang“ sind Besuche, Briefe, Telefonate oder beispielsweise auch gemeinsame Urlaube gemeint. Die **Ausgestaltung des Umgangs** ist nicht gesetzlich geregelt. Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, vereinbart mit den Umgangsberechtigten, auf welche Weise der Umgang stattfinden soll.

Wenn Eltern sich nicht einigen können oder wenn es Probleme gibt, können sie sich kostenfrei bei den Einrichtungen der Jugendhilfe **beraten und unterstützen** lassen. Hierauf haben das Kind, die Eltern sowie die anderen Umgangsberechtigten einen Anspruch. Sie können Beratungsstellen in freier oder öffentlicher Trägerschaft aufsuchen oder sich an das zuständige Regionalteam beim Fachdienst Jugend, Familie und Soziales wenden. Sie können aber auch anwaltlichen Rat einholen (kostenpflichtig).

Im Konfliktfall – wenn trotz Vermittlung kein Einvernehmen zu erreichen ist – kann das Familiengericht unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls über den Umfang des Umgangs entscheiden und Näheres regeln. Das Umgangsrecht kann auch eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, soweit dies für das Wohl des Kindes erforderlich ist. Je nach Sachlage kommt auch ein gerichtliches Vermittlungsverfahren in Betracht.

Jeder Elternteil kann vom anderen Elternteil bei berechtigtem Interesse Auskunft über die persönlichen Verhältnisse seines Kindes verlangen, soweit es dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Auch hier vermittelt das zuständige Regionalteam und verschiedene Beratungsstellen der Jugendhilfe.

Namensrecht

Kinder erhalten den **Ehenamen** ihrer Eltern als Geburtsnamen.

Führen Eltern keinen Ehenamen, z.B. weil sie nicht miteinander verheiratet sind, ist das Namensrecht von der elterlichen Sorge abhängig.

Bei gemeinsamer elterlicher Sorge:

Beide Eltern bestimmen gemeinsam den Geburtsnamen ihres Kindes durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten oder der Standesbeamtin. Sie haben die Wahl zwischen dem Namen der Mutter und dem Namen des Vaters. Ein aus den Familiennamen beider Eltern zusammengesetzter Doppelname ist nicht zulässig.

Wenn Eltern sich innerhalb eines Monats nach Geburt ihres Kindes noch nicht einig sind, überträgt das Familiengericht einem Elternteil das Bestimmungsrecht. Begründen sie die gemeinsame Sorge erst später (durch Heirat oder Sorgeerklärungen), so kann danach der Name des Kindes binnen drei Monaten neu bestimmt werden.

Bei Alleinsorge eines Elternteils:

Das Kind erhält den Namen, den der allein sorgeberechtigte Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt führt. Der Name des anderen Elternteils kann gewählt werden, wenn der allein sorgeberechtigte Elternteil dies wünscht und der andere einwilligt und die Mutter eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Standesbeamten bzw. der Standesbeamtin abgibt.

Bei Anwendung **ausländischen Rechts** können andere Regelungen gelten. In einem solchen Fall sollten Eltern sich beraten lassen.

Kinder, die vor dem 1. Juli 1988 geboren sind, behalten ihren Geburtsnamen. Es bestehen jedoch auch Möglichkeiten der Namensänderung, z.B. nachdem Eltern die gemeinsame Sorge erlangt haben.

Nähere Auskünfte zum Namensrecht erteilen die Standesämter.

Vaterschaft

Wenn Eltern bei der Geburt ihres Kindes miteinander verheiratet sind

Bei Eltern, die zum Zeitpunkt der Geburt ihres Kindes miteinander verheiratet sind, wird gesetzlich davon ausgegangen, dass der Ehemann der Vater ist. Diese Vaterschaft muss nicht besonders festgestellt werden.

Sollte im Einzelfall der Ehemann nicht der Vater sein, haben er, die Mutter oder das Kind die Möglichkeit, die Vaterschaft durch Klage beim Familiengericht anzufechten (⇒ Anfechtung der Vaterschaft).

Wenn Eltern bei der Geburt ihres Kindes nicht miteinander verheiratet sind

Wenn die Mutter bei der Geburt ihres Kindes nicht verheiratet ist, bedarf die Vaterschaft immer einer besonderen Feststellung, auch wenn die Eltern bereits zusammenleben. Es genügt nicht, dass die Eltern wissen, wer der Vater ist. Formlose schriftliche Erklärungen sind ebenfalls nicht ausreichend.

Für Kinder ist die Feststellung der Vaterschaft von großer persönlicher Bedeutung. Auch ist damit eine Vielzahl rechtlicher Wirkungen verbunden. Fragen der elterlichen Sorge bzw. des Umgangsrechts, aber auch Unterhaltsansprüche sowie Erb-, Renten- oder Krankenversicherungsansprüche des Kindes hängen unter anderem hiervon ab.

Nähere Informationen zum Thema „Feststellung der Vaterschaft“ gibt der Fachdienst Jugend, Familie und Soziales; er berät und unterstützt hierbei auf Wunsch die Mutter oder wird auf Antrag der Mutter als Beistand des Kindes tätig (⇒ Beistandschaft).

Die Vaterschaft kann einvernehmlich geklärt werden, indem der Mann seine **Vaterschaft anerkennt** und die **Mutter zustimmt**. Eventuell sind weitere Zustimmungen erforderlich (z.B. bei Minderjährigkeit der Eltern). Diese Erklärungen müssen öffentlich beurkundet werden; dies ist auch schon vor der Geburt des Kindes möglich.

Vaterschaftsanerkennungen und Zustimmungen können kostenfrei **beurkundet** werden:

- beim Fachdienst Jugend und Soziales

sowie kostenpflichtig:

- beim Standesamt
- beim Notar (Auslagen)
- beim Amtsgericht

Beurkundungen sind auch bei den befugten Konsularbeamten der Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland möglich. Es empfiehlt sich eine vorherige Terminvereinbarung.

Wenn ein Vater die Vaterschaft nicht anerkennen oder eine Mutter nicht zustimmen will, so kann die Vaterschaft nur gerichtlich festgestellt werden. Über eine entsprechende Klage entscheidet das Familiengericht nach Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Im Prozess vertritt die sorgeberechtigte Mutter ihr Kind allein. Sie kann bei Bedarf eine Anwältin oder einen Anwalt bevollmächtigen (kostenpflichtig). Das Kind kann aber auch durch den Fachdienst Jugend, Familie und Soziales vertreten werden, wenn eine ⇒ Beistandschaft besteht (kostenfrei).

Anfechtung der Vaterschaft

Die Vaterschaft kann innerhalb von zwei Jahren vom bisherigen Vater, von der Mutter oder dem Kind gerichtlich angefochten werden. Die Frist beginnt grundsätzlich ab Kenntnis der Umstände, die gegen die Vaterschaft sprechen. Für das Kind gelten weitere Regelungen (z.B. mit dem Erreichen der Volljährigkeit).

Eine besondere Ausschlussmöglichkeit der Vaterschaft gibt es, wenn das Kind nach **Anhängigkeit eines Scheidungsantrags** geboren wird und der Ehemann nicht der Vater ist:

Der Vater erkennt die Vaterschaft an (bis zu einem Jahr, nachdem die Scheidung rechtskräftig wurde), die Mutter stimmt dieser Vaterschaftsanerkennung zu und der (ggf. bisherige) Ehemann stimmt ebenfalls zu.

Damit erhält das Kind – allerdings frühestens mit Rechtskraft des Scheidungsurteils – rechtlich einen neuen Vater. Eine Vaterschaftsanfechtung ist in einem solchen Fall nicht mehr erforderlich.

Unterhalt

Ehegattenunterhalt

Nach der Trennung verheirateter Eltern oder nach der Scheidung hat der Elternteil, der die Kinder betreut, unter Umständen einen Unterhaltsanspruch. Die Reform des Kindschafts- und Unterhaltsrechts hat nicht zu einer Änderung der gesetzlichen Regelungen bezüglich des Ehegattenunterhalts geführt.

Anspruch der Mutter oder des Vaters auf Betreuungsunterhalt (bei nicht miteinander verheirateten Eltern)

Wenn Eltern nicht miteinander verheiratet sind oder waren und die Mutter bzw. der Vater wegen der Pflege und Erziehung des Kindes nicht erwerbstätig sein können, besteht eventuell ein Anspruch auf **Betreuungsunterhalt** gegenüber dem anderen Elternteil. Die Unterhaltspflicht endet in der Regel **drei Jahre nach der Geburt** des Kindes.

Unterhaltsanspruch des Kindes

Wenn Eltern mit ihrem Kind **nicht in einem gemeinsamen Haushalt** zusammenleben, sollte stets die Frage des Kindesunterhalts geregelt werden. Der betreuende Elternteil sollte sich möglichst schnell nach einer Trennung um eine Klärung kümmern, da sonst für die Vergangenheit Unterhaltsansprüche verloren gehen können.

Grundsätzlich sind Mutter und Vater dem Kind gegenüber zum Unterhalt verpflichtet. Der Elternteil, bei dem sich das Kind aufhält, erfüllt seine Verpflichtung in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes. Der andere Elternteil ist zum Barunterhalt verpflichtet. Waren die Eltern bei der Geburt ihres Kindes nicht miteinander verheiratet, besteht eine Unterhaltspflicht des Vaters nur, wenn seine Vaterschaft rechtswirksam geklärt ist (⇒ Vaterschaft).

Unterhaltsberechtigt ist ein Kind, wenn es sich nicht selbst unterhalten kann. Der unterhaltspflichtige andere Elternteil muss finanziell **leistungsfähig** sein. Die Feststellung seiner Leistungsfähigkeit kann im Einzelfall schwierig sein, so dass immer fachkundiger Rat eingeholt werden sollte.

Die **Höhe des Unterhaltsanspruchs** eines Kindes muss individuell festgestellt werden. Sie orientiert sich u. a. am monatlichen Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen und ist abhängig von der Anzahl weiterer Unterhaltsberechtigter. Wegen der notwendigen Unterhaltsberechnung sollte sich der betreuende Elternteil stets beraten lassen.

In der Regel empfiehlt es sich, dass der barunterhaltspflichtige Elternteil die Unterhaltsverpflichtung beim Notar (kostenpflichtig) oder beim Fachdienst Jugend, Familie und Soziales (kostenfrei) **beurkunden** lässt. Dies ist nur freiwillig möglich. Im Konfliktfall kann die Höhe des Unterhaltsanspruchs gerichtlich geklärt werden. Ein „vollstreckbarer Titel“ (z.B. Urkunde/Urteil) ermöglicht es, bei Nichtzahlung zu pfänden.

Seit dem 1. Juli 1998 wird unterhaltsrechtlich nicht mehr, wie bisher zwischen „ehelichen“ und „nichtehelichen“ Kindern unterschieden. Unterhalt kann entweder als **fester Betrag**, der nicht der allgemeinen Einkommensentwicklung angepasst wird, oder in einem **Prozentsatz des Mindestunterhaltes** festgelegt werden.

Bei der Ermittlung des Prozentsatzes wird meistens die „Düsseldorfer Tabelle“ zur Grundlage genommen. Die Mindestunterhaltsbeträge sind nach drei Altersstufen gestaffelt. Rechtsgrundlage für den Mindestunterhalt für minderjährige Kinder ist § 1612a BGB. Er wird in der Regel alle zwei Jahre entsprechend der allgemeinen Einkommensentwicklung angepasst.

Die **letzte Veränderung** der Unterhaltsbeträge erfolgte zum **1. Januar 2011**. Die Mindestunterhaltsbeträge werden veröffentlicht und können auch beim Fachdienst Jugend, Familie und Soziales erfragt werden. Kindergeld wird zur Hälfte auf den Unterhalt angerechnet.

Wenn schon ein Unterhaltstitel (z.B. Urkunde/Urteil) mit Festbeträgen vorhanden ist, wird dieser nicht automatisch in der Höhe angepasst werden. Dies ist nur bei einer vorherigen Abänderung des Titels der Fall. Ist der Fachdienst Jugend, Familie und Soziales Beistand des Kindes, wird er sich von sich aus um die Frage der Abänderung kümmern.

Beratung und Unterstützung in Unterhaltsangelegenheiten

Beratung durch den Fachdienst Jugend und Soziales:

Der Fachdienst Jugend, Familie und Soziales informiert, berät und unterstützt Eltern – kostenfrei – bei Fragen zum Betreuungsunterhalt sowie zum Kindesunterhalt, sofern sie allein für ihr Kind sorgen. (Der Fachdienst Jugend, Familie und Soziales ist nicht Ansprechpartner bei der Klärung von Ehegattenunterhalt.)

Der Fachdienst Jugend, Familie und Soziales übernimmt auf Antrag die Feststellung und Durchsetzung des Kindesunterhalts auch als Beistand (⇒ Beistandschaft), wenn Mütter und Väter für ihr Kind sorgeberechtigt sind.

Weitere Rechtsberatung:

Amtsgerichte zur Ausstellung eines Beratungsscheines, wenn Ratsuchende ein niedriges Einkommen haben, z.B. bei Bezug von Sozialhilfe, Arbeitslosengeld oder Einkünften aus Teilzeitbeschäftigung.

Rechtsanwälte (gegen Gebühr oder mit Beratungsschein).

Beurkundungen von Unterhaltsverpflichtungen

Unterhaltsverpflichtungen des anderen Elternteils (Betreuungsunterhalt/Kindesunterhalt) können, wenn der Vater bzw. die Mutter sich freiwillig verpflichten will, beim Fachdienst Jugend, Familie und Soziales oder jedem anderen Jugendamt kostenfrei oder beim Notar (gegen Auslagenerstattung) beurkundet werden.

Unterhaltsvorschuss

Der Fachdienst Jugend, Familie und Soziales informiert auch über **Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz**, wenn Mütter oder Väter vom anderen Elternteil für ihr Kind keinen oder nur wenig Unterhalt erhalten. Allerdings ist die Leistungsdauer auf 72 Monate begrenzt (längstens bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes). Sofern Sie verheiratet sind und nicht getrennt leben ist die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ausgeschlossen.

Beistandschaft

Mütter und Väter können für ihr Kind unter bestimmten Voraussetzungen beim Fachdienst Jugend, Familie und Soziales schriftlich eine Beistandschaft beantragen

Der Fachdienst Jugend, Familie und Soziales wird dann Beistand eines Kindes und hat die **Aufgaben**,

- die Vaterschaft festzustellen,
- Unterhaltsansprüche des Kindes geltend zu machen

Auf Wunsch können die Aufgaben beschränkt werden, z.B. nur auf die Vaterschaftsfeststellung oder nur auf das Geltendmachen von Unterhaltsansprüchen.

Die Beistandschaft ist möglich, wenn der Mutter oder dem Vater die **elterliche Sorge** für die genannten Aufgaben allein zusteht oder das Kind - bei gemeinsamer Sorge - bei dem antragstellenden Elternteil lebt.

Die Beistandschaft ist ein **Angebot** des Fachdienstes Jugend, Familie und Soziales. Wenn Mütter oder Väter es wünschen, werden sie dort über Einzelheiten informiert.

Das Kind muss seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Die Staatsangehörigkeit ist für die Beistandschaft ohne Bedeutung.

Durch die Beistandschaft wird die elterliche Sorge nicht eingeschränkt. Der Beistand wird nur für die oben genannten Aufgaben **neben** der Mutter oder dem Vater vertretungsberechtigt. Der Beistand kann dadurch verantwortlich für das Kind handeln und umgehend alle notwendigen rechtlichen Schritte einleiten, z.B. vor Gericht klagen.

Die Beistandschaft endet, wenn die Mutter bzw. der Vater dies dem Fachdienst Jugend, Familie und Soziales **schriftlich** mitteilt.

Wird zu einem späteren Zeitpunkt erneut Hilfe benötigt, z.B. weil der Unterhalt für das Kind nicht mehr gezahlt wird, können Mütter oder Väter die Beistandschaft erneut beantragen.

Die Beistandschaft ist auch **vor der Geburt** des Kindes möglich.

Die Beistandschaft ist kostenfrei.

Hinweise zum Erbrecht

Durch das Erbrechtsgleichstellungsgesetz sind nichteheliche und eheliche Kinder bei Erbfällen, die nach dem 1. April 1998 eingetreten sind, gleichgestellt. Die bisherigen Sondervorschriften für nichteheliche Kinder (vorzeitiger Erbausgleich/ Erbersatzanspruch) sind aufgehoben worden.

In Erbangelegenheiten kann der Fachdienst Jugend, Familie und Soziales Eltern nicht beraten.

Beratung und Unterstützung

Der **Fachdienst Jugend, Familie und Soziales** informiert, berät und unterstützt Eltern vor und nach der Geburt ihres Kindes.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereiches Vormund- und Beistandschaft sind u. a. zuständig für:

- Fragen zur Feststellung der Vaterschaft und Information über die rechtlichen Wirkungen der Vaterschaftsfeststellung
- Unterhaltsfragen (für allein erziehende Mütter oder Väter)

- die Beistandschaft zur Feststellung der Vaterschaft und/oder zum Geltendmachen von Unterhaltsansprüchen des Kindes
- Beurkundungen, z.B. von Vaterschaftsanerkennungen, notwendigen Zustimmungen und Unterhaltsverpflichtungen
- Fragen zur Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge und Beurkundung entsprechender Sorgeerklärungen

In den Regionalteams des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Fachdienstes Jugend, Familie und Soziales werden Eltern u. a. beraten bei:

- Fragen zur Erziehung und Erziehungshilfen
- Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (z.B. bei Familienproblemen, Konflikten und Krisensituationen) sowie bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge nach der Trennung und Scheidung
- der Ausübung des Umgangsrechts
- Fragen zur Adoption
- Fragen zu wirtschaftlichen und sozialen Notlagen Im Fachdienst Jugend, Familie und Soziales (Bereich Wirtschaftliche Jugendhilfe) werden sie außerdem beraten bei der Suche nach Betreuungsmöglichkeiten für ihr Kind (Kindertagesstätten, Tagespflege) und bei der Klärung der damit verbundenen finanziellen Fragen.

Beratung und Unterstützung bei Partnerschaftsproblemen, bei Trennung und Scheidung finden Eltern außerdem bei Beratungsstellen.

Wirtschaftliche Hilfen

Je nach persönlicher Situation gibt es zusätzlich eine Vielzahl wirtschaftlicher Hilfen. Die wichtigsten sind hier zusammengestellt. Zu einigen der aufgeführten Hilfen gibt es ausführliche Merkblätter oder Broschüren, die bei den genannten Stellen zu erhalten sind.

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz.

Wirtschaftliche Hilfen

Kindergeld

Auskünfte erteilen:

Arbeitsamt/Familienkasse
bzw. für Beschäftigte im öffentlichen Dienst
der Arbeitgeber

Erziehungsgeld/
Erziehungsurlaub

Versorgungsamt

Unterhaltsvorschuss/
Unterhaltsausfallleistung

Fachdienst Jugend, Familie und Soziales
Bereich Vormund- und Beistandschaft

Finanzielle Hilfen bei Betreuung
in Tageseinrichtungen/
Tagespflege

Fachdienst Jugend, Familie und Soziales
Bereich Wirtschaftliche Jugendhilfe

Wohngeld

Wohngeldstelle ihrer Stadtverwaltung

Arbeitslosengeld/
Arbeitslosenhilfe/
Unterhaltsgeld

Arbeitsamt

Sozialhilfe/
Grundsicherung

Pro Arbeit – Kreis Offenbach

Adressen

Es empfiehlt sich vor dem Besuch in der Kreisverwaltung die Sprechzeiten der zuständigen Mitarbeiterin oder des zuständigen Mitarbeiters zu erfragen und möglichst einen Termin zu vereinbaren.

Fachdienst Jugend, Familie und Soziales / Bereich Vormund- und Beistandschaft

Fachbereich III

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Telefon: 06074/8180-2366
Fax: 06074/8180-2934

Ansprechpartner Bereich Vormund-/Beistandschaft

Leitung

Gerlinde Rücker-Lindner

Telefon: 06074/8180-2370

E-Mail: g.ruecker-lindner@kreis-offenbach.de

Hainburg

Mühlheim

Claudia Aktaran

Telefon: 06074/8180-2354

E-Mail: c.aktaran@kreis-offenbach.de

Rodgau

Gabriele Baßmann

Telefon: 06074/8180-2350

E-Mail: g.bassmann@kreis-offenbach.de

Mainhausen

Seligenstadt

Petra Alker

Telefon: 06074/8180-2334

E-Mail: p.alker@kreis-offenbach.de

Dietzenbach

Obertshausen

Matthias Mahl

Telefon: 06074/8180-2362

E-Mail: m.mahl@kreis-offenbach.de

Neu-Isenburg

Gerlinde Rücker-Lindner

Telefon: 06074/8180-2370

E-Mail: g.ruecker-lindner@kreis-offenbach.de

Langen

Alexandra Semmler

Telefon: 06074/8180-2355

E-Mail: a.semmler@kreis-offenbach.de

Dreieich

Egelsbach

Birgit Stadtmüller-Reitz

Telefon: 06074/8180-2358

E-Mail: b.stadtmueller-reitz@kreis-offenbach.de

Rödermark

Sarah Scibetta

Telefon: 06074/8180-2346

E-Mail: s.scibetta@kreis-offenbach.de

Ansprechpartner Unterhaltsvorschuss

Rodgau

Dietzenbach (G-Z)

Heike Hoffmann

Telefon: 06074/8180-2351

E-Mail: h.hoffmann@kreis-offenbach.de

Heusenstamm

Neu-Isenburg

Obertshausen

Andreas Mayer

Telefon: 06074/8180-2352

E-Mail: a.mayer@kreis-offenbach.de

Egelsbach

Mainhausen

Obertshausen

Seligenstadt

Hainburg

Özlem Ates

Telefon: 06074/8180-2361

E-Mail: ö.ates@kreis-offenbach.de

Dreieich

Langen

Waltraud Schuster

Telefon: 06074/8180-2347

E-Mail: w.schuster@kreis-offenbach.de

Dietzenbach (A-F)

Mühlheim

Rödermark

Jeanette Wilhelm

Telefon: 06074/8180-2353

E-Mail: j.wilhelm@kreis-offenbach.de

Anschriften der Amtsgerichte

Amtsgericht Offenbach

Kaiserstraße 16

63065 Offenbach/Main

Telefon: 069/8057-1

Fax: 069/8057-443

Amtsgericht Langen

Zimmerstraße 29

63225 Langen

Telefon: 06103/591-02

Fax: 06103/27307

Amtsgericht Seligenstadt

Klein-Welzheimer-Straße 1

63500 Seligenstadt

Telefon: 06182/931-0

Fax: 06182/931-150

Herausgeber:

Kreis Offenbach

Fachdienst Jugend, Familie und Soziales
Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Telefon 06074/81 80 - 0
Telefax 06074/81 80 - 66 66
E-Mail info@kreis-offenbach.de